

Nationaler Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

12. Sitzung des NKP-Beirats

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern, 18. Juni 2018, 14:15-16:45 Uhr

Teilnehmer:

Name	Abteilung / Vertretung
Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch (Co-Vorsitz)	WBF/SECO
Christine Kaufmann (Co-Vorsitz)	Universität Zürich
Valérie Berset Bircher	WBF/SECO
Rolf Beyeler	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Stefan Flückiger	EDA/PD
Peter Forstmoser	Prof. em. Universität Zürich
Laurent Matile	Alliance Sud
Hélène Noirjean	Schweizerischer Gewerbeverband
Thomas Pletscher	Economiesuisse
Marco Taddei	Schweizerischer Arbeitgeberverband
Denis Torche	Travail Suisse
Christoph Wiedmer	Gesellschaft für bedrohte Völker

NKP-Sekretariat:

Lukas Siegenthaler	WBF/SECO
Alex Kunze	WBF/SECO

Entschuldigt:

Denise Laufer	SwissHoldings
Pio Wennubst	EDA/DEZA

Traktandum 1: Verabschiedung Traktandenliste

Die Traktandenliste wird ohne Änderungen gutgeheissen.

Traktandum 2: Strategie und Prozesse des NKP

Die Diskussion zu Strategie und Prozessen des NKP fokussierte auf einer möglichen Konsultation des Beirats bei Nichteintreten auf Eingaben an den NKP sowie auf die im Artikel von Laurent Matile enthaltenen Kritikpunkte und Reformvorschläge.¹

Der Beirat verabschiedete einen Vorschlag zur Konsultation des Beirats bei Nichteintreten auf Eingaben an den NKP:

- 1. Kommt die ad hoc Arbeitsgruppe zum Schluss, dass er auf eine Eingabe nicht eintreten kann, wird der NKP-Beirat auf schriftlichem Weg zum Entwurf des Berichts zum Initial Assessment konsultiert.*
- 2. Die einzelnen NKP-Beiratsmitglieder ad personum nehmen zum Entwurf innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung. Sind Mitglieder des NKP-Beirats im Zusammenhang mit der Eingabe befangen, geben sie keine Stellungnahme ab.*
- 3. Die Stellungnahmen werden an die ad hoc Arbeitsgruppe weitergeleitet. Diese entscheidet selbstständig über das Eintreten oder Nichteintreten.*

¹ „Nationaler Kontaktpunkt zur Umsetzung der OECD-Leitsätze: Wenn Dialog an Grenzen stösst“: S. 8 www.alliancesud.ch/de/ueber-uns/unsere-publikationen/global/global-nr-67-herbst-2017.

An der letzten Sitzung hielt der Beirat fest, dass zwischen Reformvorschlägen unterschieden werden muss, die unter den bestehenden Rechtsgrundlagen (NKP-Verordnung und OECD-Leitsätze) verwirklicht werden können, und Vorschlägen, welche eine Änderung dieser Grundlagen voraussetzen und daher gegebenenfalls nur mittelfristig umgesetzt werden könnten. Zudem sollen die Entwicklungen bei anderen NKP und die Positionen der institutionellen *Stakeholder* der OECD berücksichtigt werden.

Unabhängigkeit des NKP: Mit einem unabhängigen NKP könnten Vorbehalte seitens Zivilgesellschaft betreffend eine begrenzte Neutralität begegnet werden. Die bewährte Behandlung der Eingaben durch die verwaltungsinternen ad hoc Arbeitsgruppen wäre aber kaum mehr möglich. Zudem würden Prozessabläufe mit anderen Bundesstellen (z.B. zuständige Abteilungen für die Umsetzung des Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte oder für die Handelsdiplomatie) oder mit den Schweizer Botschaften im Ausland erschwert. Der Reformvorschlag wird aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage zurzeit nicht priorisiert.

Weisungsbefugnis des NKP-Beirats: Die OECD-Berichterstattung klassiert den Schweizer NKP zusammen mit drei weiteren NKP als *advisory body with some oversight*, da dieser in seiner heutigen Form über ein eigentliches Beratungsgremium hinausgeht. Gemäss dem Beirat wird sein Rat vom Sekretariat ernst genommen und befolgt. Zudem wurde die Effizienz und Ausgewogenheit der Arbeitsweise des Bereits anerkannt. Eine weitere Formalisierung sei deshalb nicht zielführend.

Sanktionen: Der deutsche und kanadische NKP sieht Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Handelsdiplomatie vor. So kann eine fehlende konstruktive Zusammenarbeit eines Unternehmens mit dem NKP zu einem Ausschluss der Teilnahme an Handelsmissionen führen. Zudem müssen deutsche Firmen vor der Teilnahme an Handelsmissionen eine Verpflichtung zur Einhaltung der OECD-Leitsätze unterschreiben. Der Beirat geht davon aus, dass es in der Schweiz für derartige Sanktionen keine Verordnungsänderung bräuchte, da diese nicht vom NKP, sondern von anderen Verwaltungsstellen (z.B. zuständige Stellen für Handelsmissionen) ergriffen würden. Es stellt sich aber die Frage, ob Sanktionen auch für die eingebenden Parteien gelten würden. Zudem müsste diese Massnahme mit den Entwicklungen bei anderen NKP und den Positionen der institutionellen *Stakeholder* der OECD abgestimmt sein. Möglich wäre auch die Erwartungshaltung des Bundes für eine konstruktive Zusammenarbeit beim NKP-Verfahren im CSR-Positionspapier des Bundesrates oder Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte festzuhalten. Zudem können auch im Beirat vertretene Mitglieder von Dachorganisationen Einfluss auf ihre Mitglieder im Falle von fehlender konstruktiver Kooperation bei einem NKP-Verfahren nehmen.

Feststellung bezüglich Einhaltung oder Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze: Der Beirat geht davon aus, dass keine Änderung der Rechtsgrundlagen für das Aussprechen von Feststellungen nötig wäre. Er gibt aber zu bedenken, dass Feststellungen nicht kompatibel mit einem Mediationsverfahren sind. Bei diesen Verfahren erarbeiten Parteien unter der Leitung eines neutralen Mediators Lösungen zu den aufgeworfenen Fragen. Der Mediator nimmt dabei keine Beurteilung des Sachverhalts vor. Gegenfalls könnte eine Zweiteilung des Verfahrens geprüft werden. So könnte der NKP im Falle eines Scheiterns der Mediation in einem zweiten Schritt ggf. Feststellungen betreffend die Einhaltung oder Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze prüfen. Implizit sind Feststellungen aber auch durch das Verfassen von Empfehlungen möglich, welche der aktuellen Praxis des NKP entspricht. Der Reformvorschlag soll nicht zu einer schleichenden Veränderung der Substanz der OECD-Leitsätze führen.

Mittel für Betroffene für Teilnahme an Mediationen: Der Schweizer NKP kann gemäss seiner Verfahrensrichtlinie in begründeten Ausnahmefällen bereits heute eine Kostenübernahme von Reisespesen und Übersetzungskosten prüfen. Zudem könnte, wie von den NKP des UK und

den USA praktiziert wird, eine Kostenübernahme von lokalen Mediatoren vor Ort, geprüft werden. Dabei müssten aber Fragen der Zustimmung der lokalen Regierung geprüft werden.

Vertraulichkeit der NKP-Verfahren: Da die Verfahrensrichtlinie des Schweizer NKP kein Verbot von Kampagnenarbeit vorsieht, besteht kein Handlungsbedarf. Hingegen sollen die laufenden Abklärungen des Sekretariats über eine mögliche Auswirkung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) fortgeführt werden.

Traktandum 3: General Due Diligence

Der Beirat begrüsst ausdrücklich den am 31. Mai 2018 publizierte OECD-Leitfaden für eine praktische Umsetzung der Sorgfaltsprüfung ([OECD Due Diligence guidance for responsible business conduct](#)). Dieser mittels eines breiten Stakeholderdialogs erarbeitete praxisorientierte Leitfaden behandelt die Themen Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartner, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen. In Bezug auf das Thema Menschenrechte ist der OECD-Leitfaden mit den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte kohärent. Das von Regierungen, Wirtschaft, NGO und Gewerkschaften breit abgestützte Instrument gilt als globale Referenz für die Umsetzung der Sorgfaltsprüfung betreffend die verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Der NKP wird das Instrument über verschiedene Plattformen (z.B. im Zusammenhang mit der Förderung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder dem Netzwerk Schweiz des *Global Compacts*) fördern und am 10. September 2018 einen eigenen Workshop für Praktiker organisieren.

Traktandum 4: Ausstand von Mitgliedern bei der Behandlung von NKP-Fällen

An den Beiratssitzungen informiert das NKP-Sekretariat über Eingaben und laufende Verfahren. Die Mitglieder des Beirats können dazu Fragen stellen und dem Sekretariat Rückmeldungen geben. Sind Beiratsmitglieder im Zusammenhang mit Eingaben an den NKP befangen oder besteht der Anschein von Befangenheit, sollen sie in den Ausstand treten. Der Beirat verabschiedete folgende Ausstandsregelung:

NKP-Mitglieder treten in den Ausstand, wenn sie:

- a. *Vertreter einer Partei des NKP-Verfahrens („Partei“) sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;*
- b. *mit einem Mitglied einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;*
- c. *aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten oder der Eindruck von Befangenheit besteht.*

Ein persönliches Interesse oder ein anderer Grund der Befangenheit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Mitglied des NKP-Beirats eine Organisation vertritt, der eine Partei als Mitglied angehört.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet der NKP-Beirat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand (Mehrheitsentscheid).

Beiratsmitglieder verpflichten sich allfällige Interessenskonflikte offen zu legen.

Traktandum 5: Informationen

Der NKP hat am 25. Januar 2018 eine Eingabe von zwei Gemeinden in West Kalimantan Indonesien, vertreten durch die NGO [TuK Indonesia](#), gegen die Multistakeholderinitiative *Roundtable for Sustainable Palm Oil* ([RSPO](#)) wegen angeblicher Verletzung von Kapitel IV (Menschenrechte) der OECD-Leitsätze erhalten. TuK Indonesia wendet sich an den Schweizer NKP, da ein seit 2012 laufendes Schlichtungsverfahren beim

Beschwerdemechanismus des RSPO bisher nicht zu einer vollständigen Lösung geführt hat. Der Schweizer NKP wird in der Eingabe gebeten, TuK Indonesia und RSPO im laufenden Verfahren mittels eines Aktionsplans zu unterstützen. Der Schweizer NKP tritt auf den Fall ein.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens zwischen der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz und Credit Suisse hat der NKP den Parteien seine Unterstützung bei der Lösung der aufgeworfenen Fragen angeboten. Nach dem Abschluss eines allfälligen Vermittlungsverfahrens wird der NKP eine Abschlusserklärung veröffentlichen.

Betreffend das abgeschlossene Verfahren zwischen *Building Wood Workers International* und der FIFA, hat der NKP mittels Einforderung von Berichten und einem Treffen mit den Parteien in Bern die Umsetzung der Vereinbarung analysiert. Der NKP zeigte sich zufrieden mit den erreichten Resultaten und publizierte die wichtigsten Punkte in einem *Follow-Up Statement* auf der Webseite des NKP.

Informationen über die Arbeiten im Rahmen der OECD und die Sensibilisierungsaktivitäten des NKP-Sekretariats wurden schriftlich abgegeben. U.a. informierte das Sekretariat über ein von der OECD durchgeführtes sog. *Alignment Assessment* zwischen privaten CSR-Initiativen im Rohstoffbereich und den OECD-Leitsätzen bzw. dem entsprechenden OECD-Leitfaden für die Rohstoffbranche, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind. Im Dialog zwischen der OECD und den Trägerschaften der privaten Initiativen werden durch diese Arbeiten die privaten Standards graduell mit den OECD-Leitsätzen und den entsprechenden Umsetzungsleitfäden angeglichen. Da Schweizer Unternehmen zur Umsetzung der verantwortungsvollen Unternehmensführung sich breit auf private CSR-Initiativen abstützen (z.B. *Business Social Compliance Initiative*) und entsprechende Überprüfungsmechanismen etabliert haben, sind diese Arbeiten ein effizienter und effektiver Hebel zur Umsetzung der OECD-Leitsätze.

Traktandum 6: Nächste Sitzung, Themenschwerpunkte, Termin

Für die Diskussion an der nächsten Sitzung des NKP-Beirats wurden folgende Themen ausgewählt: (1) Weiterführung der Diskussion zu Strategie und Prozesse des NKP-Beirats mit Schwerpunkt auf den Reformvorschlägen «Sanktionen» und «Feststellung bezüglich Einhaltung oder Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze», (2) *Promotion der General Due Diligence*, (3) Koordination der Promotionsaktivitäten zwischen den OECD-Leitsätzen und den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.